

Flächennutzungsplan Stadt Eilenburg

6. Änderung

Textteil 1 Begründung

Arbeitsstand: 14.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.1	Planungsanlass und Ziel	3
1.2	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	4
2	Planungsverfahren	5
3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	6
3.1	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	7
3.2	Übergeordnete Planungen	7
3.3	Landesentwicklungsplan Sachsen	8
3.4	Regionalplan Leipzig-West Sachsen	9
3.5	Flurneuordnung	10
3.6	Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
4	Technische Infrastruktur und Verkehrserschließung	10
4.1	Verkehrserschließung	10
4.2	Versorgung	10
4.3	Entsorgung	11
5	Naturschutz und Landschaftspflege	11
6	Form der Genehmigungsunterlage	11
7	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	11
8	Gesetzliche Grundlagen der Planung	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Auszug FNP mit Lage des Änderungsbereichs	5
Abb. 2: Änderung des FNP im Bereich des B-Plans Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensablauf	6
-----------------------------------	---

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass und Ziel

Der Planungsanlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Notwendigkeit, die räumliche Entwicklung der Gemeinde an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen anzupassen. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eilenburg soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung der Fläche Holzverarbeitung und Holzhandel am südlichen Ortsrand von Kospa als sonstiges Sondergebiet „Holzverarbeitung Kospa“

Für die Große Kreisstadt Eilenburg liegt der am 29.06.2009 genehmigte und am 20. 11. 2009 bekanntgemachte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Darin ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt.

- Die 1. Änderung erfolgte parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 38 „Zum Landwirt“ (rechtswirksam 04.03.2016).
- Die 2. Änderung erfolgte unter anderem aufgrund der bauleitplanerischen Umsetzung des Einzelhandelskonzepts (EHK) durch Neuausweisung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes an der Ziegelstraße und gleichzeitiger Herausnahme des Standortes "Schondorfer Mark" als Sondergebiet Handel sowie der Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche entlang der Straße „Am Grünen Fink“ (rechtswirksam 29.09.2017).
- Die 3. Änderung des FNPs erfolgte parallel zur Aufstellung des BPs Nr. 44 „Sondergebiet Autohandel Dübener Landstraße“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Areals als Standort für den Fahrzeughandel zu schaffen (rechtswirksam 27.09.2019).
- Die 4. Änderung des FNPs betrifft 2 Änderungsbereiche. Ziel ist die Errichtung eines Solarparks durch die Aufstellung des BPs Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost sowie die Schaffung von Baurecht für 7 Wohngrundstücke mit dem B-Plan Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“ (rechtswirksam 26.03.2026).
- Die 5. Änderung des FNPs betrifft den Bereich des ehemaligen Dermatoid-Werkes, für den parallel das BP-Verfahren Nr. 60 „Wohnpark Muldenaue“ läuft. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (das Verfahren läuft noch).

Die 6. Änderung des FNPs erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa“. Die 6. Änderung des FNPs ist erforderlich, weil die gegenwärtigen und geplanten Nutzungen der Flächen den Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung und Erweiterung des Standorts für die Holzverarbeitung zu schaffen, soll das Gebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO entwickelt werden. Der FNP wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Ziel des BPs Nr. 64 ist es, die derzeitige Fläche des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Holzhandel und Holzverarbeitung zu erweitern.

Bisher waren die Lagerung und Verarbeitung von Brennholz auf den Flächen der Flurstücke 53/45 und 53/43 als mitgezogenes, dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnetes Gewerbe als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig. Inzwischen hat sich dieser gewerbliche Anteil des landwirtschaftlichen Betriebes vergrößert und entspricht nicht mehr dem §35 (1) Satz 1, da die Holzverarbeitung nicht mehr nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Durch die Ausweisung der Flächen am südlichen Ortsrand von Kospa/Stadt Eilenburg als Sonderbaufläche für Holzverarbeitung und Holzhandel soll die Weiterführung der Holzverarbeitung baurechtlich zuzulassen werden.

Das Gebiet wird in der 6. Änderung des FNPs auf einer Fläche von ca. 1,9ha als geplante Sonderbaufläche „Holzverarbeitung Kospa“ dargestellt. Die Änderung betrifft hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen (Acker).

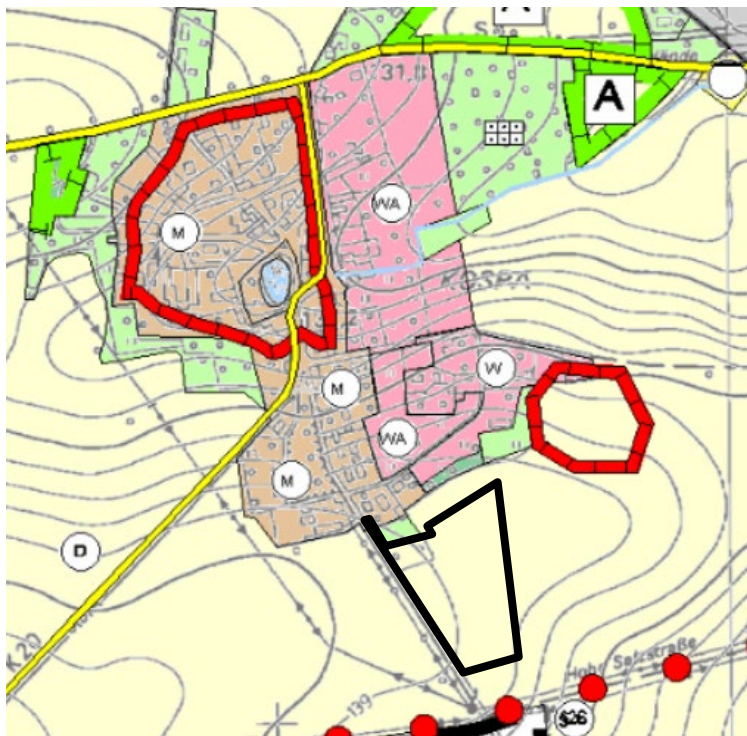
Das Verfahren für den BP wurde mit dem Aufstellungsbeschluss Nr.31/2024 vom 01.07.2024 begonnen. Im März erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, weiterhin fand am 20.03.2025 eine Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

1.2 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Obst- und Gemüseanbau Max Rohkohl betreibt seit 2016 in Eilenburg/OT Kospa einen Land- und Forstwirtschaftsbetrieb im Haupterwerb.

Auf den derzeitigen Flächen der Holzverarbeitung und Holzlagerung, welche sich in direktem Anschluss und im betrieblichen Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Flächen befinden, ist die Errichtung von 2 Lagerhallen und 2 Unterständen/Produktionshallen zur Holzverarbeitung geplant. Weiterhin sollen Hofflächen befestigt und weitere Holzlagerplätze geschaffen werden.

Es besteht das städtebauliche Erfordernis, die vorhandene Flächennutzung für Holzverarbeitung und Holzhandel im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs als Sonderbaufläche Holzverarbeitung (Holz) auszuweisen und die gegenwärtige Nutzung zu legalisieren sowie Erweiterungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Existenz des Familienbetriebes wurde durch die Stadt Eilenburg für diesen Bereich das Planverfahren für einen vorhabenbezogenen BP „Holzverarbeitung Kospa“ eingeleitet. Der Geltungsbereich umfasst auf ca. 1,9 ha gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen und Teile eines Feldweges am Ortsrand von Kospa. Der Geltungsbereich schließt die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.



 Lage des
Änderungsbereichs der
6. Änderung des FNP

Abb. 1 Auszug FNP mit Lage des
Änderungsbereichs
Quelle: www.geoportal-sachsen.de; 2025

2 Planungsverfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB werden gleichzeitig mit der Aufstellung des BPs Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa“ die Änderung des FNP der Stadt Eilenburg im Parallelverfahren durchgeführt.

Aufgrund des konkreten Vorhabens wird ein vorhabenbezogener BP aufgestellt. Mit dem BP Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Nebengewerbes geschaffen.

Für die Aufstellung des BPs ist das normale Verfahren nach § 30 BauGB anzuwenden, d. h. eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde verzichtet, weil diese schon im Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 64 durchgeführt wurde.

Der Stadtrat der Stadt Eilenburg hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa“ gefasst.

Verfahrensschritte zur 6. Änderung des FNP:	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/ Datum
1. Beschluss über die 6. Änderung des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB	01.07.2025
2. Frühzeitige Beteiligung der TÖB und der Bürger (entfällt, da zum BP-Vorentwurf Nr.64 bereits eine entsprechende Beteiligung erfolgte)	§§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 BauGB	entfällt
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung	§ 3(2) Abs. 2 BauGB	
4. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung mit Umweltbericht	§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung und dem Umweltbericht	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung, Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss	§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB	
7. Information der Bürger, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 BauGB	
8. Einreichung zur Genehmigung beim Landkreis Nordsachsen	§ 6 Abs. 1 BauGB	
9. öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten der 6. Änderung des FNP am Tag der Bekanntmachung	§ 6 Abs. 5 BauGB	

Tabelle 1: Verfahrensablauf

3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Mit der vorliegenden Planung werden die Entwicklungsabsichten der Stadt Eilenburg gemäß dem wirksamen FNP für den Änderungsbereich nicht vollumfänglich erfüllt. Im geplanten Änderungsbereich wird die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 1). Demnach kann der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden.

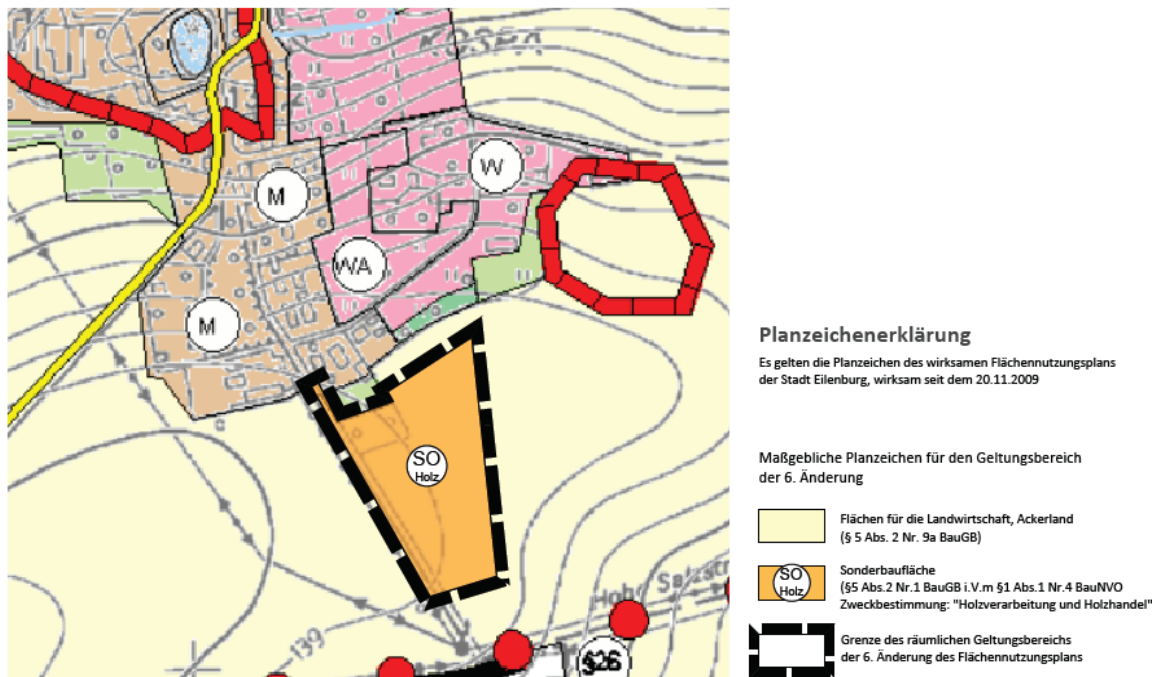


Abb. 2: Änderung des FNP im Bereich des BPs Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa“

3.1 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung als Flächen für Holzverarbeitung und Holzlagerung in Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb wird die Art der Nutzung im Änderungsbereich der 6. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für die Nutzung Holzverarbeitung („SO Holz“) dargestellt.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes wird die Weiterführung und Erweiterung der Holzverarbeitung als gewerbliche Ergänzung am Standort eines landwirtschaftlichen Betriebes baurechtlich zugelassen und auf die Dauer des Bestehens der Holzverarbeitung und des Holzhandels beschränkt.

3.2 Übergeordnete Planungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen BPs mit einer Größe von ca. 1,9 ha liegt am südlichen Ortsrand von Kospa, einem Ortsteil der Stadt Eilenburg. Das Gebiet gehört zur Planungsregion Leipzig-Westsachsen, die vorhabenrelevanten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans Sachsen (2013) und des Regionalplans Leipzig-Westsachsen (2021) sind zu berücksichtigen.

3.3 Landesentwicklungsplan¹ Sachsen

Die Stadt Eilenburg liegt im Geltungsbereich des Landesentwicklungsplans Sachsen. Dieser ist das zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen. Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festgelegt.

Mit dem Vorhaben werden folgende Grundsätze des Landesentwicklungsplanes verfolgt:

Grundsatz 1.2.3

Zur Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner eigenständigen Potenziale sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung, Stärkung und zeitgemäße Fortentwicklung einer vielfältig strukturierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der damit verbundenen Arbeitsplätze schaffen.

Die Errichtung eines Standortes der Holzverarbeitung als wirtschaftliche Ergänzung eines Landwirtschaftsbetriebes entspricht diesem Ziel und wird langfristig den landwirtschaftlichen Haupterwerb unterstützen und Arbeitskräfte sichern. Regionale Kreisläufe werden unterstützt.

Grundsatz 2.2.2.5

Die Dorfentwicklung soll so erfolgen, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Diese umfassen auch die betriebswirtschaftlichen Belange und Maßnahmen im Plangebiet zur Erhaltung der agrarstrukturellen Vielfalt, unter anderem durch eine entsprechende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die Vermarktung ihrer Produkte sowie die hierfür erforderlichen technischen und sonstigen Infrastrukturen und Dienstleistungen.

¹ Sächsisches Staatsministerium des Innern. Landesentwicklungsplan Sachsen. Dresden 21.08.2013.

3.4 Regionalplan Leipzig-West Sachsen²

Der Regionalplan konkretisiert den Landesentwicklungsplan weiter. In ihm werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Region Leipzig-West Sachsen weiter vertieft. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden können.

Durch folgende Grundsätze wird das geplante Vorhaben der 6. Änderung des FNP unterstützt:

(G1.1.12) Im Raum Eilenburg sollen die naturnahen Erholungslandschaften der Dübener Heide und der Muldenaue weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere die günstigen Voraussetzungen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft nachhaltig genutzt werden

(G2.3.1.1) Potenziale zur Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten sollen genutzt werden. Im ländlichen Raum sollen die regionalen Verflechtungsbeziehungen von der Landwirtschaft über die Verarbeitung durch die Ernährungswirtschaft bis zum regionalen Absatz und zur Vermarktung in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft ausgebaut und intensiviert werden.

Gemäß Grundsatz (G) 4. 2. 1. 1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann.

Mit dem BP Nr. 64 „Holzverarbeitung Kospa“ wird diesen Zielen und Grundsätzen entsprochen. Holz gewinnt als nachwachsender Rohstoff zunehmend an Bedeutung und in diesem Zusammenhang müssen regional Möglichkeiten zur Lagerung und Verarbeitung des Holzes geschaffen werden. Die Gewinnung erneuerbarer Energie aus Holz steht in engem Zusammenhang mit dessen Aufbereitung und unterstützt gleichzeitig einen landwirtschaftlichen Betrieb und die regionale Versorgung mit Brennholz.

² Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen. Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021)

3.5 Flurneuordnung

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Kospa-Pressen. Dieses ist seit dem 09.12.1998 in Bearbeitung und ist erst mit Rechtskraft des Flurbereinigungsplans abgeschlossen.

3.6 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet „Wölperener Torfwiese“ ist ca. 1300m entfernt, weitere Schutzgebiete wie FFH Kämmereiforst, SPA Kämmerei Forst und Leineaue, FFH Vereinigte Mulde und Muldenauen sind >2km entfernt.

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind ebenfalls nicht betroffen. Die Trinkwasserschutzzone IIIb des Wasserwerkes Wedelwitz ist >2km entfernt.

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind für den Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Mit der vorliegenden 6. Änderung des FNP sind keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete oder Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nordöstlich des Änderungsbereiches befinden sich archäologische Relevanzbereiche, welche nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung [D-34460-04], mittelalterliche Altstraße [D-24890-03]).

4 Technische Infrastruktur und Verkehrserschließung

4.1 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich wird über die Ortsstraße „Zur Mühle“ erschlossen. Diese ist bis zum nördlichen Anschluss des Plangebietes ausgebaut. Der sich anschließende ungebunden befestigte Feldweg ist Teil des Plangebietes und wird gegenwärtig schon als Zufahrt zu den Betriebsflächen genutzt.

4.2 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Trinkwasser erfolgt bereits über die Leitungsnetze der zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. über das sich nördlich anschließende Betriebsgrundstück.

Für eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Sorge zu tragen.

4.3 Entsorgung

Das Plangebiet ist nicht schmutzwassertechnisch erschlossen. Schmutzwasser fällt auch zukünftig nicht an, eine weitere Erschließung mit Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist nicht geplant. Regenwasser soll innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden. Die ausreichende Dimensionierung der Anlage und ggf. erforderlichen Behandlung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan zu ermitteln. Ziel ist, das anfallende Regenwasser über flache Mulden innerhalb des Plangebietes zu versickern.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 6. Änderung des FNP ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind (Teil 2 Umweltbericht). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

6 Form der Genehmigungsunterlage

Der FNP einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des FNPs geregelt.

Zur 6. Änderung des FNP der Stadt Eilenburg wird ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 6. Änderung des FNP keine erneute Bekanntmachung des FNPs in der Fassung, die er durch die 6. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

8 Gesetzliche Grundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2025 I Nr. 348

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist;

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist;

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist;

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist;

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist;

14.04.2026

J. Pöhlandt
Giersdorff Architekten